

**Vertragssänderung**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag enthält 9 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Wasser, Tel. 07200/25900  
Ochsenweg 25  
3604 Suhne/Rhön  
Tel. (03 69 62) 51 98 - 15  
Fax (03 69 62) 51 98 - 0  
Hersteller .....  
(Ort/Datum)  
Ubersetzungsstelle .....  
(Ort/Datum)  
THEMARMER  
Themenarmern 07.07.2003  
Abgerufen am 07.07.2003  
Von: [Signature]  
An: [Signature]

**§ 15**

5) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde

Auf das zwischen dem Hersteller und der Überwachungsstelle bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Vereinbartes Recht

## § 14

Gerichtssstand und Erfüllungsort ist Hildburghausen.

Gerichtssstand

## § 13

5. Der Hersteller ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragserhaltes seine Urschrift des Vertrages der Überwachungsstelle unverzüglich zurückzusenden.

4. Die Beendigung des Vertragserhaltes wird unverzüglich der Zuständigen oberten Bauaufsichtsbehörde und dem Deutschen Institut für Bautechnik § 5 mitgeteilt.

3. Unabhängig von der in Nr. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 genannten technischen Spezifikation.

2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierstährlichen Frist § 7 Nr. 3 und den entsprechenden Bestimmungen des § 9 (Kostenrechnung) schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß

1. Der Vertrag tritt am 07.07.2003 auf unbestimte Zeit in Kraft.

Vertragsdauer

## § 12



Untersuchungsberechtes.  
Tag der Zustellung des Prüfungszusammenes, Prüfungsberechtes oder  
nicht vertagsgemäßiger Eröffnung vorzuhören in 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem  
3. Gewährleistung- und Schadensersatzanspriche gegen die Überwachungsstelle wegen

2. Hat der Auftraggeber bei der Entstehung des Schadens vorsätzlich oder grob  
fahrlässig mitgewirkt, so entfällt jede Haftung der Überwachungsstelle.

einem Dritten Schaden entstehen.  
Untersuchungsberechte von dem Auftraggeber weitergegeben werden und dadurch  
gleiche gilt, wenn Prüfungsergebnisse, Prüfungszusammenes, Prüfungsberechtes oder  
größt fahrlässiges Verhalten der Überwachungsstelle verursacht worden ist. Das  
Rechtsgrund-freizustellen, es sei denn, daß der Schaden durch vorsätzliche oder  
Überwachungsstelle von allen Schadensersatzansprüchen -gleichgültig aus welchen  
Wird. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die  
unmittelbaren Schaden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen  
Gutachten entstehen, hat er die Überwachungsstelle unter Begehung auf den  
Untersuchungen, Prüfungsergebnisse, Prüfungszusammenes, Prüfungsberechtes oder  
Erbringung einer geschilderten Leistung oder durch Fehlerhafte Prüfung,  
1. Für Schaden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der  
Überwachungs- und Prüfberechtes dritten vom Hersteller nur ungetilgt an Dritte

## Haftung

### § 11

Überwachungsstelle genehmigt wurde.  
weitergegeben werden, es sei denn, daß eine auszugsweise Weitergabe durch die  
2. Überwachungs- und Prüfberechtes dritten vom Hersteller nur ungetilgt an Dritte  
1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.  
Veröffentlichung, Werbung

### § 10

4. Die Überwachungsstelle ist berechtigt, für die voraußichtlich entstehenden Kosten  
Vorschuß zu erheben.



4.) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anrekenungsbehörde

berrechnigt, den Überwachungsviertag fristlos zu kündigen.

3. Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die Überwachungsstelle

2. Kostenzuschünder ist der Hersteller.

berechnet.

Hersteller nach der jeweils getrennen Preisliste der K+M Mengenrechenschaft mbH und für die Erstellung des Pflegevisites und/oder Überwachungsbereiches wird dem 1. Die Vergütung für die Überwachung einschließlich Probennahme und Produktprüfung

## Kostenregelung

### § 9

Vertagsabschüsse.

durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von erfüllt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den festgelegten Berichterstattung und Auskunftspricht nur mit Zustimmung des Herstellers getroffenen Feststellungen durch mit Ausnahme der in den §§ 3 Nr. 5, 6 und 7 verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertages und die bei dessen Ausführung erfassten Feststellungen mit Ausnahme der in den §§ 3 Nr. 5, 6 und 7

Vertagsabschüsse.

### § 8

setzen.

4. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik<sup>4)</sup> von der fristlosen Kündigung des Überwachungsviertags unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu

technischen Spezifikation nicht mehr sicherstellen.

Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, den Vertag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt werden sind, die eine Übermittlung des Überwachungsgenstandes mit den Bestimmungen der in § 2 genannten

kündigen und die Überwachung einzustellen.

3. Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, daß die Maßnahmen nicht bestätigt sind, so ist die Überwachungsstelle berechnigt, den Vertag fristlos zu

Deutsche Institut für Bautechnik<sup>4)</sup> zu untersetzen.

unverzüglich die oberste Baubehörde des Sitzlandes des Herstellers und das



2. Werden bei der Überwachung oder Produktprüfung Fehler oder Verstöße gegen die in § 2 genannte technische Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, ist die Überwachungsstelle verpflichtet,

und Probenahme anzurufen und durchzuführen.

Ab laut dieser First ist die Überwachungsstelle berechtigt, eine Sonderüberwachung aufzufordern, die Main gel innerhalb einer First von 1 Monat zu besetzen. Nach Spezifikation festgestellt, ist die Überwachungsstelle verpflichtet, den Hersteller

1. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der im § 2 genannten technischen

### Verstöße und Fehler

## § 7

Während der Aufbewahrungsszeit des Probesgutes hat die Prüfstelle nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in gleicher Art genen Angelegheten anzuwendet Prüfstelle von Anspruchsen jedwedter Art und jedweden Umfangs auf ihre Kosten prüft (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probesgutes gesetzliche Pflichten bestimmt werden, hat der Hersteller die Prüfstelle irgendeine Rechte geltend gemacht werden, hat der Hersteller die Prüfstelle von Angemessenheit her erheben.

Aufbewahrung des Probesgutes über eine Woche hinaus vereinbart, ist die Prüfstelle Herstellers. Für den Transport über eine Woche hinaus vereinbart, wird die Kosten für eine verlängerte Rücksendung von Probesgut gehen zu Lasten des Probesgut geht in das Eigentum der Prüfstelle über, die Prüfstelle kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Das bei der Durchführung des Überwachungsvertrages eingehende. Bei Prüfung, die Prüfungen des Produkts und Prüfergebnisse Prüfberichte zu fertigen, die in den Prüfbericht, hierfür ein ausgemessenes Lagerfeld zu erheben.

2. Die Überwachungsstelle oder die Prüfstelle nach Nr. 1 Satz 2 ist verpflichtet, über die Prüfungen des Produkts und Prüfergebnisse Prüfberichte zu fertigen, die in den Prüfberichten Prüferfahren durchzuführen. Die Kosten der Prüfungen des Produkts festelegen zu Lasten des Herstellers.

1. Die Prüfungen des Produkts sind nach dem in der technischen Spezifikation gemäß § 2 festgelegten Prüverfahren durchzuführen. Die Kosten der Prüfungen des Produkts gehen zu Lasten des Herstellers.

### Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung

## § 8



3) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde

2. Erhebt der Hersteller innerhalb eines Monats nach Zeileitung gegen die Mietguteteilten Überwachungssstelle diese, führt gegebenenfalls eine Sonderprüfung durch. Die Kosten gehen zu Lasten des Herstellers.

Ergebnisse der Überwachung einschließlich Produktprüfung Einwände, sofern die Überwachungssstelle diese erfordert, eine Wiederholung der Produktprüfung. Die Kosten gehen zu Lasten des Herstellers.

1. Die Überwachungssstelle ist berechtigt, die im Sitzland des Herstellers zuständige obere Bauprüfungsbehörde, das Deutsche Institut für Bautechnik) über die Ergebnisse der Überwachung und Produktprüfung zu unterrichten, diesbezügliche Auskünfte zu ertheilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Ergebnisse der Überwachung und Produktprüfung zu unterrichten, diesbezügliche obere Bauprüfungsbehörde, das Deutsche Institut für Bautechnik) über die Auskünfte zu ertheilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Berichterstattung und Auskunftspricht der Überwachungssstelle

§

Überwachungsgenstandes nach § 1 einzuschalten.

f) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung des

e) sicherzustellen, daß die Beauftragten der nach § 3 Nr. 6 zuständigen Stelle in begrundeten Fällen Baustellen oder deren Vertreter auf Kosten des Herstellers Proben aus der Produktion des überwachten Herstellers entnehmen können.

d) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts, die eine Vertragsgemeinde mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung;

Überwachungssstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich regeimäßige Überwachung einschließlich Produktprüfung umgeholt macht, der

c) die Überwachungssstelle auf Anfrage über alle für die Überwachung einschließlich Produktprüfung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts zu informieren;

b) der Überwachungssstelle Andeutungen des Herstellersvertrahens, wesentlicher Teile der fertigungsbetriebenen Werkseinführung und beim maßgebenden Fachpersonal anzuziegen;

a) der Überwachungssstelle die sie befreien Andeutungen der in § 2 genannten technischen Spezifikation unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der entsprechenden Andeutungen mitzuteilen;

2. Der Hersteller ist verpflichtet:



2) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anrekenungsbehörde

d) Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung einschließlich Produktionsprüfung, wenn ein Wechsel der Überwachungsstelle stattgefunden hat

c) Aufzeichnungen über die Durchführung und Ergebnisse der werksseigene

b) Nachweis der Errichtung und Durchführung der werksseigenen Produktionskontrolle

a) Angeben über das in § 1 genannte Bauprodukt und den Produktionsablauf

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung ist der Hersteller verpflichtet, der Überwachungsstelle folgende Unterlagen zu übergeben:

#### Pflichten des Herstellers

### § 4

Der Hersteller ist verpflichtet, die zu prüfenden Proben kostensort zur Verfügung zu stellen und bei der Probennahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe zu leisten.

Die auf der Baustelle nach statistischen Grundsatzen entnommenen Proben werden, sofern die technische Spezifikation nach § 2 nichts anderes festlegt, im Ermessens der Überwachungsstelle in Abhangigkeit von den zu prüfenden Eigenschaften des Bauwerks entweder am Entnahmepunkt oder in einem Herstellerlaboratorium geprüft. Die Überwachungsstelle in Abhangigkeit von den zu prüfenden Eigenschaften des Bauprodukts erstellt sich auf alle beim Hersteller befindlichen, zum Verkauf bestimmt oder auf der Baustelle vorhandene Bauprodukte des Herstellers. Probennahme erstreckt sich auf alle beim Hersteller befindlichen, zum Verkauf bestimmt oder auf der Baustelle vorhandene Bauprodukte nur dann ausgeschlossen, wenn Fehlerhafte Bauprodukte werden von der Probennahme ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.

Zusammenhang mit der Überwachung und Probennahme erfordertichen Handlungen Herstellers, einschließlich der Auslieferungslager, zu betreten und die während der Beobachtung unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Bauaufsichtsbehörde und das Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) sind berechtigt, Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen obersten



1) die nach Landesrecht jeweils zuständige Anerkennungsbehörde

5. Die Überwachungssstellen ist verpflichtet, über die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig Überwachungsbereiche anzufertigen, die sie dem Hersteller jeweils unverzüglich nachgefordert übermittelt.

4. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere Anstalt  
Überwachungssatze für den in § 1 genannten Überwachungsgegenstand werden bei  
der Überwachung berücksichtigt.

3. Die Durchdringung der Überwachung erfordert entsprechend den Besitzmumgenen der technischen Spezifikation nach § 2. Wenn in der technischen Spezifikation keine anderesweise Regelung getroffen wird, ist die Überwachung mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Die oberte Bauaufsichtsbehörde, das Deutsche Institut für Bautechnik haben das Recht, in begründeten Fällen darüber hinaus eine Durchdringung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

e) regelmäßige Ausstellung Überwachungsberichten

d) regelmäßige Auswertung der Durchflutung der Produktionslinie

c) regelmäßige Ausweitung der werkseligenen Produktionskontrolle

b) Regelwidrigkeitsinspektion und Beurteilung der Baufirma und des b) Regelwidrigkeitsinspektion und Beurteilung der Baufirma und des Überwachungsgerichtsstandes nach § 1

a) Erstensinspektion der Raumluftqualität und der Raumluftbeschaffenheit (Eigentümerverwaltung)

### 7. Die Überwachungswasser

1. Die Überwachungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Überwachung einschließlich der Produktprüfung.

Durchführung der Überwachung durch die Überwachungsstelle

3





## Überwachungsvertrag

### **ZWISCHEN**

Wasser-, Tief- und Straßenbau GmbH  
Oechsenbergstr. 25  
36404 Sünna

als Hersteller des in § 1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes - im folgenden Hersteller genannt -  
und der/dem

K+M Ingenieurgesellschaft mbH.  
Georgstraße 22b  
98660 Themar

als bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle für die Überwachung - im folgenden Überwachungsstelle genannt -  
wird folgender Überwachungsvertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Überwachung**

1. Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (B II) gemäß BRL Teil IV lfd.-Nr. 5.1 und BRL Teil V lfd.-Nr. 2.
2. Unter "Überwachung" im Rahmen dieses Vertrages sind Überprüfungen des Überwachungsgegenstandes einschließlich der werkseigenen Produktionskontrolle zu verstehen, deren Art und Umfang durch die im § 2 aufgeführten Grundlagen festgelegt sind.

### **§ 2**

#### **Grundlagen der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung**

Maßgebend für die Überwachung ist DIN 1045.